

Satzung des KSV Treue Freundschaft Johannegeorgenstadt e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „KSV „Treue Freundschaft“ Johannegeorgenstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Johannegeorgenstadt.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- b) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kegelsportes.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Besonderer Wert wird auf die Förderung des Breitensports und die sportliche Betätigung der Jugend gelegt. Durch Abhalten von Wettkämpfen nach nationalen und internationalen Sportregeln, soll den Mitgliedern die Möglichkeit geboten werden, sportliche Leistungen zu erzielen. Ferner soll durch entsprechende Veranstaltungen die Geselligkeit und Erholung der Mitglieder gefördert werden.

§2 Mitglieder

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- c) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, desgleichen auch Persönlichkeiten, die nicht Mitglied des Vereins sind. Verdienstvolle Vorstandsmitglieder können in gleicher Weise zu Ehrenvorständen ernannt werden.
- d) Das Vorschlagsrecht hat jedes Ausschussmitglied. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorstand erklärt werden. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung beim 1. Vorstand enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Bereits im Voraus bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

1. das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 2. Ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 3. Ein Mitglied sich während der Sportausübung zu groben Verfehlungen hinreißen lässt, bzw. den Anordnungen der Aufsicht oder des Vorstandes bewusst entgegenarbeitet.
- e) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Verpflichtungen, die aus der bisherigen Mitgliedschaft abgeleitet werden können, bleiben bestehen.
- f) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die Vereinssatzung und das gesamte Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§4 Einnahmen, Ausgaben, Verwaltung

- a) Die Einnahmen setzen sich aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen zusammen.
- b) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Monatsbeiträge sowie Versicherungsleistungen und Leistungen gegenüber Sportverbänden) zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

§5 Organe des Vereins

- Vereinsorgane sind:
1. Mitgliederversammlung
 2. 1. Vorstand
 3. erweiterter Vorstand
 4. Vereinsausschuss

Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Vorstand | 1. Vorsitzender
2. Vorsitzender |
| Erweiterter Vorstand | 1. Vorstand, Schriftführer, Kassierer |
| Vereinsausschuss | 1. Vorstand, erweiterter Vorstand, Sportwart, zwei weitere Vereinsmitglieder |

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

- a) Der Rücktritt eines Vorstandschaftsmitgliedes ist dem 1. Vorstand unter Darlegung von Gründen schriftlich zu erklären. Im Falle des Rücktrittes des 1. Vorsitzenden muss dieser

sofort eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dieser sind die Gründe für den Rücktritt mündlich vorzutragen. Die Versammlung leitet der 2. Vorsitzende.

- b) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird rechtskräftig mit Bekanntgabe und Annahme in einer Ausschusssitzung. Der Vorstand kann bis zum Ablauf der Amtsdauer ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte beauftragen.
- c) Es ist jederzeit möglich, Vorstandsmitglieder infolge grober Pflichtverletzung abzuwählen. Hierüber entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Im Falle der beabsichtigten Abberufung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, die Versammlung einzuberufen. Den abzuwählenden Vorstandsmitgliedern ist das Recht zu einer mündlichen Erklärung einzuräumen.

§6 Wahl der Organe

- a) Die Wahl der Mitglieder des 1. Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben jedoch bis zur Abhaltung einer neuen Wahl im Amt, auch wenn innerhalb der Frist von zwei Jahren eine Wahl nicht durchgeführt wird.
Wahlvorschläge für die Wahl der Vorstandschaft können von jedem Mitglied des Vereins gemacht werden. Gehen keine Wahlvorschläge ein, so sind diese vom Wahlausschuss einzubringen.
- b) Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall, insbesondere weil durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Im Übrigen werden die Mitglieder der Vorstandschaft durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Gewählt werden können auch Mitglieder, die nicht persönlich anwesend sind, ihre Kandidatur aber schriftlich erklärt haben.

- c) Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.

§7 Aufgaben der Vereinsorgane

- a) Der 1. Vorstand vertritt den Verein als juristische Person nach Außen und Innen. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzulegen, sowie die Ladung zu den Mitgliederversammlungen vorzunehmen.
- b) Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach Innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem Vereinsorgan

zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Der Vereinsausschuss hat für den Ablauf eines geregelten Sportbetriebes Sorge zu tragen.

Insbesondere regelt er:

1. die Festlegung von Veranstaltungen
2. organisatorische Maßnahmen, wie Festlegung von Übungsstunden, Vermietung von Sportanlagen und deren Miete, Verpachtung des Sportheimes usw.
3. Beschlussfassung über Ausgaben

§8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorstand bei wichtigen Gründen einberufen werden.
- b) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung einzuberufen (Aushang in der Kegelbahn)
- c) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- g) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen vor Beginn der Versammlung dem 1. Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Anträge können nur von Vereinsmitgliedern eingebracht werden.
- j) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die Genehmigung des Geschäftsberichtes des 1. Vorstandes,
 2. die Genehmigung des Kassenberichtes,
 3. die Entlastung der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfung,
 4. die Wahl der Vorstandschaft, der Rechnungsprüfer und dem Wahlausschuss (bestehend aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern),
 5. die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr,

- 6 die Höhe der zu leistenden Gemeinschaftsarbeit pro Vereinsmitglied und der bei nicht geleisteten Arbeitsstunden zu entrichtende Betrag,
7. Satzungsänderungen,
8. alle Ausgaben und Einnahmen gemäß des vorgeschlagenen Finanzplanes,
9. die gestellten Anträge,
10. die Vertagung der Versammlung,
11. die Auflösung des Vereins

§9 Vorstandssitzung

- a) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich einberufen. Ferner ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- b) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c) Die Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll ist bekanntzugeben.

§10 Kassenführung

- a) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
- b) Auszahlungen sind nur auf Anweisung des 1. Vorstandes vorzunehmen.

§11 Finanzplan

- a) Über die Ausgaben des laufenden Jahres ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der die geschätzten Einnahmen und Ausgaben übersichtlich nachweist.
- b) Baumaßnahmen sind in den Haushaltsplan des laufenden Jahres mit einzuarbeiten.

§12 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimmen. Eine Bevorzugung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa vorgestreckten Barbeiträge oder Darlehen zurückerhalten oder den gemeinen Wert eingebrachter Sacheinlagen erstattet erhalten, soweit diese nicht nachweisbar als Spenden gegeben wurden. Im Zweifel hat den Beweis der Ausscheidende zu erbringen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

- c) Für die Dauer der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Beiträge sind für das laufende Jahr grundsätzlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen. Quartalsweise Teilzahlungen sind nach Vereinbarung möglich.
- d) Beitragsfrei sind Ehrenvorstände, Ehrenmitglieder, pensionierte und invalidisierte Mitglieder. Desgleichen auch Mitglieder, die wehrpflichtig Dienst tun.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§14 Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung setzt zwei Rechnungsprüfer, welche kein weiteres Amt innerhalb des Vorstandes begleiten dürfen, ein.
- b) Die Rechnungsprüfer überprüfen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenverwaltung und den Jahresabschluss nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- c) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist die Entlastung der Vorstandschaft und des Kassierers zu beantragen.
- d) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre,

§15 Bewirtschaftung, des Sportheimes

- a) Der Verein verpachtet die Bewirtschaftung des Sportheimes an einen geeigneten Pächter. Die Verpachtung beschließt der Vereinsausschuss durch einen Pachtvertrag. Der Wirt muss Vereinsmitglied sein oder werden.
Wird kein geeigneter Pächter gefunden, erfolgt die Nutzung durch Vereinsmitglieder. Diese Nutzung erfolgt aber nicht als öffentliche Gaststätte.
- b) Der Wirt betreibt die Bewirtschaftung des Sportheimes auf eigene Initiative und Risiko. Das Ergebnis der Wirtschaftsführung ist unabhängig vom Haushalt des Vereins. Der 1. Vorstand kann auf Verlangen Einsicht in die Buchführung nehmen. Der Wirtschaftserfolg braucht nicht bekanntgegeben zu werden.
- c) Der Wirt übt in den Wirtschaftsräumen das Hausrecht aus, soweit seine Belange berührt sind.

§ 16 Vereinsvermögen Haftung

Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz des Vereins. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§17 Auflösung des Vereins

- a) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- b) Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Versammlung verhindert, kann es seine Stimme schriftlich abgeben.
- c) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den KKSV Aue/Schwarzenberg e.V zwecks Verwendung für die Förderung des Kegelsports oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Johanngeorgenstadt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.2016 beschlossen worden und tritt nach Ihrer Bestätigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

Alle bisherigen Bestimmungen treten damit außer Kraft.

Johanngeorgenstadt, den 02.04.2016